



Beitragsordnung des Council of Athena e.V.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 24.02.2019 beschließen die Gründungsmitglieder am 24.02.2019 folgende Beitragsordnung:

§1 Allgemeines

1. Der Verein erhebt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Jahresbeiträge. Es steht jedem Mitglied frei, darüber hinaus Spenden für den Vereinszweck zu leisten.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese kann nur von der Stimmberechtigtenversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu begleichen.
2. Die Mitglieder erteilen hierfür dem Verein ein Sepa-Lastschriftmandat.

§3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 Euro
2. Der halbe Jahresbeitrag wird erhoben, wenn ein Mitglied nach dem 30.06. eines Jahres in den Verein eintritt.
3. Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften sowie eine Mahngebühr trägt das Mitglied. Die Höhe der Mahngebühr wird von der Stimmberechtigtenversammlung festgesetzt. Die Gründungsmitglieder legen die Mahngebühr auf 5 Euro fest.
4. Fördermitglieder aus dem Ausland können den Mitgliedsbeitrag überweisen und tragen alle hierfür anfallenden Bankgebühren.

Abensberg, 24.02.2019